

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.02.2024

Beschlussantrag Nr. : 007-2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Allgemeine Ordnung/Gewerbe
Budget/Produkt: 30/ 12.21.03

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	06.02.2024			
Ortschaftsrat Wolfen	07.02.2024			
Ortschaftsrat Bitterfeld	14.02.2024			
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024			
Stadtrat	27.02.2024			

Beschlussgegenstand:

Auslobung eines Wettbewerbes zur Durchführung der Wochenmärkte ab dem 01.01.2025 für die Dauer von fünf Jahren

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Auslobung eines Wettbewerbes zur Durchführung der Wochenmärkte in Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Bitterfeld und OT Stadt Wolfen ab dem 01.01.2025.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Begründung:

Die Verträge mit dem derzeitigen Marktbetreiber, der Deutsche Markt Gilde eG, zur Durchführung der Wochenmärkte in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Stadt Wolfen enden am 31.12.2024. Der Wochenmarkt gilt von Beginn an als Kommunikationspunkt für die Bürgerinnen und Bürger sowie als wesentlicher Absatzmarkt für Händler und Markttreibende der Region. Nach Prüfung der bisherigen Umstände, der zukünftigen Entwicklung der Wochenmärkte sowie aufgrund der Wirtschaftlichkeit ist eine Neuvergabe anhand eines Ideenwettbewerbes vorzunehmen.

Folgende Eckpunkte fließen in das Wettbewerbsverfahren ein:

1. Wochenmarkt im OT Stadt Bitterfeld und im OT Stadt Wolfen vom 01.01.2025 – 31.12.2029
2. Marktzeiten
 - 2.1. Wochenmarkt OT Stadt Bitterfeld
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr
sowie regelmäßige Marktzeiten bis 18 Uhr
 - 2.2. Wochenmarkt OT Stadt Wolfen
Dienstag und Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr
sowie regelmäßige Marktzeiten bis 18 Uhr
3. Veranstaltungsorte
 - 3.1. Wochenmarkt OT Stadt Bitterfeld: Marktplatz
 - 3.2. Wochenmarkt OT Stadt Wolfen: Marktplatz, Dessauer Allee
4. Warenarten
 - 4.1. Warenangebot gemäß § 67 Abs. 1 GewO
 - 4.2. Warenangebot entsprechend der Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 GewO der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 15.12.2008
 - 4.3. Warenangebot und Sortimentsbreite soll einem attraktiven und zukunftsfähigen Wochenmarkt entsprechen, hierbei zählt das Angebot regionaler Produkte
5. Bewertung
 - 5.1. Die Vorstellung der Bewerber erfolgt im Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen (WUA) am 07.05.2024
 - 5.2. Vorläufige Bewertung und Auswertung der Angebote erfolgt durch den WUA sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zu je gleicher Anzahl an Personen). Bewertung erfolgt anonym anhand eines Bewertungsbogens.
 - 5.3. endgültige Bewertung und Auswertung der Angebote sowie Beschlussfassung durch den Stadtrat

Nähere Ausführungen sind den Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe der Wochenmärkte in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld und Ortsteil Stadt Wolfen zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Die Vergaberegeln nach UVgO finden auf dieses Verfahren keine Anwendung.

Sollte keine Auslobung stattfinden bzw. der Auslobungswettbewerb erfolglos sein, bestehen für die weitere Durchführung der Wochenmärkte folgende Optionen:

- a) Die Durchführung der Märkte erfolgt über die Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen inklusive Anlage Gebührentarif.

In diesem Fall hat die Stadtverwaltung keine Steuerungsmöglichkeiten der Sortimente und Angebote im Sinne eines Wochenmarktes. Jeder Händler im Reisegewerbe hat die Möglichkeit die Sondernutzung zu beantragen und somit einen Stand zu führen. Es ist nicht möglich, wochenmarktähnliche Regeln (Verhaltensregeln zum Marktablauf) aufzuerlegen. Ebenfalls muss beachtet werden, dass zusätzliches Personal vorgehalten werden muss, z.B. für die Kontrolle und Einhaltung der Standplätze und Stromausgabe zzgl. Abrechnung. Eine Anpassung der Sondernutzungsgebühren müsste erfolgen.

- b) Die Stadt kann eine Marktsatzung und einer Marktgebührensatzung inklusive Stellenaufwuchs erlassen. (Betrieb als öffentliche Einrichtung)

Bei dieser Variante hat die Stadt Einfluss auf das Marktgeschehen und bestimmt eigenständig den Marktablauf im Rahmen der Satzungen. Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich. Diese Variante ist sehr kostenintensiv. Die Durchführung des Wochenmarktes erfolgt als öffentliche kostenrechnende Einrichtung. Die Gebühren sind nach KAG LSA zu erheben und werden durch Kostenkalkulation (Betriebs-, Personal- und Sachkosten) ermittelt.

Diese beiden Verfahrensweisen entsprechen nicht dem Grundsatz einer Haushaltskonsolidierungskommune. Bei beiden Alternativen ist zu beachten, dass die haushaltrechtlichen Vorgaben zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der städtischen Haushaltswirtschaft und zur Einnahmebeschaffung einzuhalten sind.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gewerbeordnung (GewO)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine, weil es sich um die Entscheidung des Auslobungsverfahrens handelt, nur das Verfahren ist Gegenstand des Beschlussantrages. Einnahmen durch Pachtzins (mind. 24.000 Euro/jährlich)

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **007-2024**

Anlagen:

Anlage 1: Ausschreibungsunterlagen 2025-2029

Anlage 2: Bewertungstabelle